

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 6 (1920)  
**Heft:** 2

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Sür die  
Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14  
21.66 Telefon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule  
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inseratenannahme  
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70  
(Geb. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

**Inhalt:** Ein großer Tag im Aargau. — Himmelserscheinungen im Januar 1920. — Aus dem Lande Uri. — 12 Andeutungen zu Vorträgen. — Schulnachrichten. — Herzliche Verdankung. — Mitteilung.  
**Beilage:** Mittelschule Nr. 1 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

## Ein großer Tag im Aargau.

Der 21. Dezember war's, wo das aargauische Volk mit 30,702 Ja gegen 14,164 Nein das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, im Volk kurz Lehrerbefoldungsgesetz genannt, annahm. Es haben sämtliche Bezirke angenommen in folgender Reihenfolge: Aarau 81 %, Baden 78, Brugg 75, Zofingen 73, Rheinfelden 69, Zurzach 61, Laufenburg 58, Kulm 57, Lenzburg 57, Bremgarten 55 und Muri 51 %. Ein unerwartetes, glänzendes Resultat trotz der großen Opfer, ein Sieg des Idealismus! Alle politischen Parteien und Berufsgruppen und sogar die Vaterländische Vereinigung (Präs. Dr. Dr. Bircher, Aarau) sind warm für das Gesetz eingetreten. Der Sprecher der kathol.-kons. Partei, Hochw. Herr Pfarrer und Schulinspektor Meyer, Wohlten, erklärte es als eine Ehre der Partei, das notwendige und gerechte Gesetz anzunehmen. Es war eine imponierende Aktion: Der ganze Kanton spannt alle Kräfte zusammen, um seinen Lehrern eine zeitgemäße Besoldung zu verschaffen und um seinem Schulwesen wieder einen starken Ruck nach vorwärts zu geben. Etwas Großes, Begeisterndes liegt in dieser Tat wahrhaft!

Und welches ist nun dieses schöne Weihnachtsgeschenk des aargauischen Volkes an seine Lehrer? Die bisherigen Besoldungen betragen laut Gesetz von 1917 für:

Primarlehrer	Fr. 2000
Fortbildungslehrer	" 2600
Bezirkslehrer	" 3200
Arbeitslehrerin	" 200 pro Abt.

Dazu kamen 10 Dienstalterszulagen zu Fr. 100, der Höchstbetrag wurde mit dem 15. Dienstjahr erreicht.

Dem gegenüber stellt das neue Gesetz folgende Ansätze auf und zwar überall für Lehrer und Lehrerinnen die gleichen:

Primarlehrer	Fr. 4000
Fortbildungslehrer	" 4800
Bezirkslehrer	" 5500
Arb.-Lehrerinnen	" 500 pro Abt.
Entschädigung für die Bürgerschule	300 Fr. pro Abteilung.

Zu diesen Grundgehalten kommen Dienstalterszulagen, beginnend mit dem 3. Dienstjahr und steigend jährlich um 150 Fr. bis zum Höchstbetrag von 1800 Fr.

Der aarg. Primarlehrer beginnt also jetzt von Neujahr an mit einer Besoldung von 4000 Fr. und erreicht mit dem 15. Dienstjahr seine Maximalbesoldung von 5800 Fr.

Noch manche wichtige Detailbestimmung muß im Gesetz selber nachgelesen werden.

Wichtig ist die Pensionierung. Zum Rücktritt mit Pensionsanspruch berechtigt sind Lehrer, die das 60. Altersjahr und 30 im Kanton verbrachte Dienstjahre hinter sich haben; sie können zum Rücktritt alters-